

## Vorlage-Nr. 14/809

öffentlich

**Datum:** 15.10.2015  
**Dienststelle:** Fachbereich 61  
**Bearbeitung:** Herr Dittmann

<b>Sozialausschuss</b>	<b>02.11.2015</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>02.12.2015</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>09.12.2015</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>11.12.2015</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen  
Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2016  
(Ausgleichsabgabesatzung 2016)**

### Beschlussvorschlag:

Der Ausgleichsabgabesatzung wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 14/809 zugestimmt.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 041	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		13,3 Mio. EUR
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

L u b e k

## **Zusammenfassung:**

Die Landschaftsversammlung hat jährlich über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die örtlichen Fachstellen bei den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen durch Satzung zu entscheiden.

Auf Anregung des Sozialausschusses werden bei der Berechnung seit dem Jahr 2007 die Daten verwandt, die das Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) alle zwei Jahre jeweils zum Stichtag 31.12. zur Verfügung stellt. Von diesen werden die Altersgruppen der sich im Arbeitsleben befindenden schwerbehinderten Menschen, die Jahrgänge im Alter von 15 bis 65 Jahren, berücksichtigt.

Im laufenden Jahr wurde ein Zuschuss in Höhe von 13,3 Mio. EUR an die örtlichen Fachstellen bewilligt.

Die Verwaltung schlägt vor, für das Jahr 2016 gleichfalls einen Zuschuss in Höhe von 13,3 Mio. EUR zu bewilligen.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/809:**

### **Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2016 (Ausgleichsabgabebesatzung 2016)**

Die Landschaftsversammlung hat jährlich über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die örtlichen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben - ehemals Fürsorgestellen - bei den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen durch Satzung zu entscheiden.

Auf Anregung des Sozialausschusses werden bei der Berechnung seit dem Jahr 2007 die Daten verwandt, die das Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen alle zwei Jahre jeweils zum Stichtag 31.12. zur Verfügung stellt. Von diesen werden die Altersgruppen der sich im Arbeitsleben befindenden schwerbehinderten Menschen, die Jahrgänge im Alter von 15 bis 65 Jahren, berücksichtigt. Die vorliegende Satzung basiert auf den Daten zum 31.12.2013.

Die Satzung für das Haushaltsjahr 2016 liegt als **Anlage 1** bei.

#### 1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX (ZustVO SGB IX) ist den örtlichen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben (im weiteren örtliche Fachstellen) bei den Kreisen und Städten sowie dem Gemeindeverband Städteregion Aachen die Durchführung der "begleitenden Hilfe im Arbeitsleben" in dem dort genannten Umfang übertragen worden.

§ 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts (DG-KoFSchwBR) bestimmt, dass den örtlichen Fachstellen zur Durchführung dieser Aufgaben ein Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zur Verfügung zu stellen ist. Die Höhe des Vomhundertsatzes bestimmt nach dieser Vorschrift das jeweilige Integrationsamt für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung.

#### 2. Mittelbereitstellung für 2016

Für die Aktivitäten der örtlichen Fachstellen mit finanziellen Auswirkungen im Bereich der begleitenden Hilfe für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben wird ein Finanzbedarf in Höhe von 13,3 Mio. Euro veranschlagt. Die Zuweisungen an die örtlichen Fachstellen werden in zwei Raten zum 01.01. und zum 01.07. vorgenommen.

Die Entwicklung der Ausgabebeträge der Mittel bei den örtlichen Fachstellen aus den letzten 5 Jahren ist aus der **Anlage 2** zu entnehmen.

### 3. Berechnung und Aufteilung der bereitzustellenden Mittel für 2016

Gemäß § 7 DG-KoFSchwB R ist den örtlichen Fachstellen ein Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zur Verfügung zu stellen. Berechnungsgrundlage hierfür sind die Einnahmen des LVR-Integrationsamtes in dem der Einbringung der Satzungsvorlage vorausgehenden Haushaltsjahr. Für die Ausgleichsabgabesatzung 2016 sind damit die Einnahmen aus dem Jahr 2014 zugrunde zu legen. Einnahmen sind dabei die dem LVR-Integrationsamt verbleibenden Mittel des Aufkommens der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für das jeweilige Haushaltsjahr durchzuführenden Ausgleichs zwischen den Integrationsämtern und abzüglich des dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zustehenden Anteils.

Nach der vorgenommenen Abrechnung des durchzuführenden Ausgleichs zwischen den Integrationsämtern sowie der Zahlungen des an den Bund abzuführenden Anteils von 20% des Ausgleichsabgabeaufkommens verbleiben dem LVR-Integrationsamt für das Haushaltsjahr 2014 Einnahmen in Höhe von 45,16 Mio. EUR. Davon werden 13,3 Mio. EUR, was einem prozentualen Anteil von 29,45 % entspricht, an die örtlichen Fachstellen verteilt.

Die Erträge aus den Zahlungen der Arbeitgeber an abzuführender Ausgleichsabgabe im Haushaltsjahr 2014 lagen zwar deutlich höher als die entsprechenden Einnahmen des Vorjahres 2013. Dies ist jedoch im wesentlichen darauf zurückzuführen, dass aufgrund verschiedener organisatorischer Veränderungen bei der Bundesagentur für Arbeit ca. 12 % der Arbeitgeberzahlungen im Jahr 2013 erst im Haushaltsjahr 2014 verbucht werden konnten und damit auch erst im Jahr 2014 zahlungsrelevant wurden.

Nach § 7 DG-KoFSchwB R ist bei der Aufteilung der Mittel sicherzustellen, dass jeder örtlichen Fachstelle annähernd gleiche Mittel aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen. Maßgeblich dabei ist die Anzahl der dort zu betreuenden schwerbehinderten Menschen. Für den Verteilerschlüssel wird deshalb von den in den jeweiligen Kreisen und Städten sowie dem Gemeindeverband Städteregion Aachen wohnenden schwerbehinderten Menschen der Altersgruppen von 15 bis 65 Jahren ausgegangen.

Vorab wird an jede örtliche Fachstelle ein Sockelbetrag in Höhe von 52.000,00 Euro verteilt, damit auch die kleineren Fachstellen ausreichende Mittel für ihren Bedarf erhalten.

Die auf die einzelnen örtlichen Fachstellen entfallenden Beträge sind der **Anlage 3** zu entnehmen.

#### 4. Nachforderungen

Soweit der Finanzbedarf einer örtlichen Fachstelle in einem Jahr höher ist als der Anteil, den sie bereits erhalten hat, können Nachforderungen gestellt und bewilligt werden.

Das LVR-Integrationsamt prüft gemäß § 4 der Ausgleichsabgabebesatzung in jedem Einzelfall inwieweit den Nachforderungen durch die örtlichen Fachstellen entsprochen werden kann. Die Nachforderungen werden im Wesentlichen aus den Rückflüssen der von den örtlichen Fachstellen nicht verbrauchten Mittel an die Fachstelle gezahlt.

Die gemäß der Ausgleichsabgabebesatzung an die örtlichen Fachstellen zuzuweisenden Mittel stehen beim LVR-Integrationsamt zur Verfügung.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Satzung  
des Landschaftsverbandes Rheinland

über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die örtlichen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2016

(Ausgleichsabgabesatzung 2016)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit § 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts (DG-KoFSchwB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874), beschließt die Landschaftsversammlung Rheinland folgende Satzung:

§ 1

Den örtlichen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben (im weiteren örtliche Fachstellen) bei den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 102 Abs. 1 Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - (SGB IX) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 7. Januar 2015 (BGBl. 2015 II S. 15), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - SGB IX (ZustVO SGB IX) vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), für das Jahr 2016 13.300.000,00 EUR des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von dem LVR-Integrationsamt im Jahr 2014 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 2014 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Integrationsämtern und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Soziales zustehenden Anteils.

### § 3

Die Aufteilung der Mittel gemäß § 1 auf die örtlichen Fachstellen erfolgt in der Weise, dass zunächst jeder örtlichen Fachstelle ein Betrag in Höhe von 52.000,00 Euro zur Verfügung gestellt wird. Die verbleibenden Mittel werden dann auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen am 31.12.2013 wohnenden schwerbehinderten Menschen prozentual aufgeteilt.

### § 4

Das LVR-Integrationsamt kann einzelnen örtlichen Fachstellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß §§ 1 und 3 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel an Ausgleichsabgabe zur Verfügung stellen.

### § 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2016.

Verbrauchte Mittel der Ausgleichsabgabe  
durch die örtlichen Fachstellen für behinderte  
Menschen im Arbeitsleben

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>Bereitgestellte Mittel/EURO</u>	<u>Verbrauchte Mittel/Euro</u>
2010	13,8 Mio.	12.979.031
2011	12,8 Mio.	14.818.817
2012	12,8 Mio.	12.903.162
2013	12,8 Mio.	14.553.398
2014	13,3 Mio.	15.836.857
2015	13,3 Mio.	



**(Ausgleichsabgabebesatzung 2016) Anlage 3**

örtliche Träger  örtliche Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben	in den kreisfreien Städten, Kreisen und den kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen wohnende schwerbehinderte Menschen			Zuweisungsbetrag  - EURO -	
	Anzahl	Prozentsatz	Anteilbetrag	Sockelbetrag	Gesamt
<b><u>Gemeindeverband</u></b>					
Städteregion Aachen	22.906	5,841	661.434,84	52.000	713.435
<b><u>kreisfreie Städte</u></b>					
Bonn	11.409	2,910	329.528,40	52.000	381.528
Düsseldorf	20.867	5,321	602.550,04	52.000	654.550
Duisburg	22.809	5,816	658.603,84	52.000	710.604
Essen	26.024	6,636	751.460,64	52.000	803.461
Köln	38.257	9,754	1.104.542,96	52.000	1.156.543
Krefeld	8.897	2,269	256.941,56	52.000	308.942
Leverkusen	6.743	1,719	194.659,56	52.000	246.660
Mönchengladbach	13.444	3,428	388.186,72	52.000	440.187
Mülheim/Ruhr	6.816	1,738	196.811,12	52.000	248.811
Oberhausen	10.146	2,587	292.951,88	52.000	344.952
Remscheid	4.969	1,267	143.475,08	52.000	195.475
Solingen	6.625	1,689	191.262,36	52.000	243.262
Wuppertal	14.834	3,782	428.273,68	52.000	480.274
<b><u>Kreise</u></b>					
Düren	7.162	1,826	206.776,24	52.000	258.776
Rhein-Erft-Kreis	13.273	3,384	383.204,16	52.000	435.204
Euskirchen	8.273	2,110	238.936,40	52.000	290.936
Heinsberg	10.680	2,723	308.352,52	52.000	360.353
Kleve	13.027	3,321	376.070,04	52.000	428.070
Mettmann	11.213	2,859	323.753,16	52.000	375.753
Rhein-Kreis-Neuss	10.382	2,647	299.746,28	52.000	351.746
Oberbergischer Kreis	11.898	3,034	343.570,16	52.000	395.570
Rheinisch-Bergischer Kre	6.136	1,565	177.220,60	52.000	229.221
Rhein-Sieg-Kreis	20.171	5,143	582.393,32	52.000	634.393
Viersen	9.523	2,428	274.946,72	52.000	326.947
Wesel	11.205	2,857	323.526,68	52.000	375.527
<b><u>kreisangehörige Städte</u></b>					
Bergheim	2.816	0,718	81.306,32	52.000	133.306
Bergisch Gladbach	3.805	0,970	109.842,80	52.000	161.843
Dinslaken	3.580	0,913	103.388,12	52.000	155.388
Düren	4.508	1,150	130.226,00	52.000	182.226
Kerpen	2.736	0,698	79.041,52	52.000	131.042
Moers	5.059	1,290	146.079,60	52.000	198.080
Neuss	6.260	1,596	180.731,04	52.000	232.731
Ratingen	2.715	0,692	78.362,08	52.000	130.362
Troisdorf	3.172	0,809	91.611,16	52.000	143.611
Velbert	2.984	0,761	86.175,64	52.000	138.176
Viersen	3.698	0,943	106.785,32	52.000	158.785
Wesel	3.161	0,806	91.271,44	52.000	143.271
insgesamt:	392.183	100,000	11.324.000	1.976.000	13.300.000